Stand: 23.09.2016

Satzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen

Die Gemeinden **Odelzhausen**, **Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos** schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23 Juni 2016 (GVBI S. 102) und Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 85235 Odelzhausen, Dietenhausener Str. 17 (Grund- und Mittelschule Odelzhausen).

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos (Verbandsgemeinden).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 32 Abs. 4 und Art. 32 a Abs. 5 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Grundschule Odelzhausen und
- b) der Mittelschule Odelzhausen.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
- den Schulstandort Odelzhausen zu sichern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Rechnungsprüfungsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.

- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober.
- (3) Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter vertreten.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert analog der Kommunalwahlen sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 8 Geschäftsstelle, Geschäftsstellenleiterln, Geschäftsführung und Sitz der Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein/e Geschäftsstellenleiter/in durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (3) Nach etwaiger Bestellung einer/s Geschäftsstellenleiterin/s können dieser/diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die Geschäftsstellenleiterin/Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (5) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz nach Vorgabe des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 9 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband wird durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Dachau geprüft.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verwaltungsumlage (Abs. 2) und eine Investitionsumlage (Abs. 3), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage

Die Verwaltungsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und wird nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(3) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts und wird nach der Zahl der Grund- und Mittelschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 und 3 ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. des zweiten Quartalsmonats fällig (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Dachau.

§ 12 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können vom Verbandsvorsitzenden auf eine andere Verwaltung übertragen werden. Die Kosten dafür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Verwaltung an diese erstattet.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.
- (4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen werden.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 13.12.2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Odelzhausen, 04.11.2016

Markus Trinkl, 1. Bgm. Gemeinde Odelzhausen

Stv. Schulzweckverbandsvors.

Helmut Zech, 1. Bgm.

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

Schulzweckverbandsvorsitzender

Gerhard Hainzinger 1. Bgm. Gemeinde Sulzemoos

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen wurde am 11.11.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.11.2016 angeheftet und am 12.12.2016 wieder entfernt.

Ferner wurde die Satzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen am 11.11.2016 an das Landratsamt Dachau zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau übersandt. Die Verwaltung wird diese Veröffentlichung überwachen.

Odelzhausen, 04.11.2016

Helmut Zech

Schulzweckverbandsvorsitzender